
Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Stadt Horstmar vom 21.12.2011

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 539) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) hat der Rat der Stadt Horstmar in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Horstmar lässt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung durch die Stadtwerke Emsdetten GmbH als Versorgungsunternehmen zur Versorgung der Grundstücke ihres Gemeindegebietes mit Trink- und Betriebswasser und der Gesamtheit mit Wasser für öffentliche Zwecke betreiben.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf den Betrieb und die Erweiterung der Wasserversorgung besteht nicht.

§ 2

Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist auf jedes dieser Gebäude die Satzung anzuwenden.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Horstmar liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt Horstmar erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 6

Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

- (2) Die Stadt Horstmar räumt den Grundstückseigentümern jedoch die Möglichkeit ein, Gebrauchswasser für gärtnerische Zwecke aus einer Gewinnungsanlage zu beziehen; hierbei ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von der Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkung in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich ist.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

- (2) Die Stadt Horstmar räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

- (4) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Horstmar vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8

Versorgungsvertrag

- (1) Im übrigen richtet sich das Versorgungsverhältnis nach dem privatrechtlichen Versorgungsvertrag, den die Stadtwerke Emsdetten GmbH auf Antrag mit den Anschlussberechtigten bzw. Anschlussverpflichteten nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV vom 20. Juni 1980, BGBl. I S. 750 ff, zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Januar 2010, BGBl. I S. 10) und den hierzu

ergangenen ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Emsdetten GmbH nebst zugehörigen Anlagen in der jeweils gültigen Fassung abschließt.

- (2) Danach sind die Anschlussnehmer, die an die von der Stadtwerke Emsdetten GmbH auf deren Kosten erstellten Rohrnetzleitungen angeschlossen werden, insbesondere verpflichtet, dem Wasserversorgungsunternehmen einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu zahlen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, indem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen bis zu 70 % dieser Kosten abdecken.
- (3) Die Anschlussnehmer sind ferner verpflichtet, dem Wasserversorgungsunternehmen die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten der Erstellung eines Hausanschlusses, oder die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung ihrer Anlagen erforderlich oder aus anderen Gründen von Ihnen veranlasst werden, zu ersetzen.

§ 9

Anschluss und Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage für Feuerlöschzwecke

Sollten auf einem Grundstück besondere Feuerlöscheinrichtungen hergestellt werden, so gelten für die Herstellung, Unterhaltung und Prüfung die besonderen Bedingungen der Stadtwerke Emsdetten GmbH.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die §§ 4 und 6 dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung können mit einem Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 50,00 €. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 250,00 €.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und anderer Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I. S. 2353)

§ 11
Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248), auf dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV. NRW S. 47) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, 818) in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.